

## **EuGH-Update Seminar 2023**

Am 13. Dezember 2023 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH)<sup>1</sup>.

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

### Warenverkehrsfreiheit

Die Entscheidung des EuGHs in der Rechtssache C-662/21<sup>2</sup> hat seit längerer Zeit eine Änderung im Bereich der Warenverkehrsfreiheit gebracht.

Der Rechtsstreit entstand um eine finnische Vorschrift, die verlangt, dass audiovisuelle Programme, die auf physischen Trägern (wie DVDs und Blu-ray Discs) gespeichert und über einen Online-Shop vertrieben werden, im Voraus einer Einstufung hinsichtlich Altersgrenzen und Kennzeichnung nach den finnischen Rechtsvorschriften unterzogen werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass diese Programme bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einer vergleichbaren Einstufung und Kennzeichnung unterzogen wurden.

Der EuGH wiederholte seine bisherige Rechtsprechung, dass solche nationalen Massnahmen, die den freien Warenverkehr beeinträchtigen könnten, gerechtfertigt sein müssen und dass diese Massnahmen geeignet und erforderlich sein müssen, um die verfolgten Ziele zu erreichen. Die Rechtfertigung sah er in diesem Fall als gegeben.

Betreffend die Geeignetheit wurde in diesem Urteil erstmals festgehalten, dass auch die Inkohärenz der Massnahme, solange sie lediglich von begrenzter Tragweite ist, nicht automatisch zu einer Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht führt.

Zur Erforderlichkeit hielt der EuGH fest, dass unterschiedliche Schutzniveaus betreffend mangels einer unionsweiten Harmonisierung dieser Vorschriften erlaubt sind, solange das Einstufungsverfahren leicht zugänglich und innerhalb angemessener Frist durchführbar ist und bei Ablehnung ein Gerichtlicher Rechtsbehelf möglich ist.

### Arbeitnehmerfreizügigkeit

Die Rechtssache C-411/22<sup>3</sup> betrifft das Thermalhotel Fontana, ein österreichisches Hotel, dessen Mitarbeiter positiv auf COVID-19 getestet wurden. Die österreichische Gesundheitsbehörde verhängte keine Isolationsmassnahmen, informierte jedoch die Behörden von Slowenien und Ungarn, in denen die Mitarbeiter ansässig waren, welche daraufhin Isolation über die betroffenen Mitarbeiter verhängte.

Das Thermalhotel Fontana beantragte eine Entschädigung für den Verdienstentgang während der Isolation. Die österreichische Verwaltungsbehörde lehnte dies mit der Begründung ab, dass nur ein Bescheid, der auf einer behördlichen Massnahme nach dem österreichischen Epidemiegesetz beruhe, den Vergütungsanspruch nach diesem Gesetz entstehen lasse.

Der letztlich mit diesem Sachverhalt befasste österreichische Verwaltungsgerichtshof hatte Zweifel an der EU-Rechtskonformität dieser Regelung und stellte daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH. Der EuGH entschied, dass die Entschädigung nach österreichischem Recht für Arbeitnehmer während der COVID-19-Isolation keine "Krankengeldleistung" gemäss Verordnung (EU) 883/2004<sup>4</sup> ist. Die Anforderung, dass Arbeitnehmer in Österreich ansässig sein müssen, um Entschädigung zu erhalten, stelle jedoch eine ungerechtfertigte indirekte Diskriminierung dar.

Das Urteil besagt, dass eine Entschädigung nicht davon abhängig sein sollte, dass die Isolationsmassnahme von einer inländischen Behörde angeordnet wurde. Eine etwaige Überkompensation könne dadurch verhindert werden, dass bereits erhaltene

---

<sup>1</sup> <https://curia.europa.eu>.

<sup>2</sup> Urteil vom 23. März 2023, Booky.fi Oy gegen Kansallinen audiovisuaalinen instituutti (KAVI), C-662/21, [ECLI:EU:C:2023:239](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2023/239).

<sup>3</sup> Urteil vom 15. Juni 2023, Thermalhotel Fontana Hotelbetriebsgesellschaft m.b.H. gegen Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, C-411/22, [ECLI:EU:C:2023:490](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2023/490).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. L 166 vom 30.04.2004, S. 1](https://eur-lex.europa.eu/eli/l/2004/04/30/166)).

oder zugesagte Kompensationsleistungen des Wohnsitzmitgliedstaats angerechnet werden.

### Niederlassungsfreiheit und rein interne Sachverhalte

Die Rechtssache C-106/22 (*Xella Magyarországi*)<sup>5</sup> vor dem EuGH betraf die Niederlassungsfreiheit und die Rechtfertigung von Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

In seinem Urteil stellte der EuGH fest, dass das Ziel, die regionale Versorgung des Bausektors mit Kies, Sand und Ton sicherzustellen, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nicht rechtfertigen kann. Jedoch hat der EuGH auch anerkannt, dass wirtschaftliche Überlegungen, mit denen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, oder die Gewährleistung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der eine Beschränkung einer der in den Verträgen verbürgten Grundfreiheiten rechtfertigen kann. Explizit erwähnt wird die Versorgungssicherheit in den Bereichen Erdöl, Telekommunikation und Elektrizität. Diese Auflistung scheint aber nicht abschliessend zu sein.

Hervorzuheben ist auch die Aussage des EuGH, dass der Umstand, dass die erwerbende Gesellschaft zu einer Gruppe von Gesellschaften gehört, die u. a. in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, bereits ausreicht für einen relevanten Auslandsbezug, auch wenn diese Gesellschaften bei dem betreffenden Erwerb offenbar keine unmittelbare Rolle spielen.

### Datenschutz

Gemäss Artikel 15 Abs. 1 lit c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; (EU) 2016/679)<sup>6</sup> hat eine betroffene Person das Recht, Auskunft über "die Empfänger oder Kategorien von Empfängern" zu verlangen, gegenüber denen die personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen offengelegt wurden. In seinem Urteil in der Rechtssache C-154/21 (Österreichische Post AG)<sup>7</sup> entschied der EuGH nun, dass diese Bestimmung nach Wortlaut, Ziel und Kontext ausgelegt werden muss, zudem aber – und hierin liegt ein neuer Parameter – auch iSd. praktischen Wirksamkeit (*effet utile*) der Regelung. Daher muss die Auskunft gegenüber der betroffenen Person (primär) die konkreten Empfänger enthalten. Lediglich die Kategorien der

Empfänger mitzuteilen ist nach dem Urteil nur dann zulässig, wenn die Angabe der Empfänger nicht möglich oder der Antrag der betroffenen Person offenkundig exzessiv ist.

Die österreichische Post hatte Daten über die politische Affinität der österreichischen Bevölkerung gesammelt, ohne diese aber an Dritte zu übermitteln. Im Urteil in der Rechtssache C-300/21<sup>8</sup> befasst sich der EuGH zunächst mit der Frage, ob ein blosser Verstoß gegen die DSGVO ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch (Artikel 82) zu begründen. Im Ergebnis verneint er dies und verweist darauf, dass ein Verstoß gegen die DSGVO, ein Schaden sowie der entsprechende Kausalzusammenhang gegeben sein muss. Darüber hinaus hält das Urteil aber fest, dass Regelungen, wonach ein bestimmter Grad der Erheblichkeit des Schadens gegeben sein muss unionsrechtswidrig sind. Abschliessend urteilt der EuGH, dass sich der Umfang des Schadenersatzes nach nationalem Recht richtet.

Im Vorabentscheidungsverfahren zu C-307/22<sup>9</sup> urteilte der EuGH, dass im Arzt-Patientenverhältnis das Auskunftsrecht nach DSGVO so auszulegen ist, dass die erste Kopie der Daten unentgeltlich zu sein hat und keiner Begründung bedarf. Wirtschaftliche Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen können eine Beschränkung des Auskunftsrechts nicht rechtfertigen. Im Ergebnis sind beispielsweise Patientenakten einmalig und unentgeltlich in Form einer originalgetreuen, vollständigen und verständlichen (digitalen) Kopie zu übermitteln.

### Sozialpolitik – Jahresurlaub und Gleichbehandlung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten

Das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-477/21 (*MÁV-START*)<sup>10</sup> betrifft die Auslegung der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung<sup>11</sup>. Im Urteil stellt der EuGH fest, dass die tägliche Ruhezeit der Arbeitnehmer zur wöchentlichen Ruhezeit hinzukommt, auch wenn sie dieser unmittelbar vorausgeht. Dies ist auch dann der Fall, wenn die nationalen Rechtsvorschriften den Arbeitnehmern eine wöchentliche Ruhezeit gewähren, die länger ist als unionsrechtlich vorgegeben.

<sup>5</sup> Urteil vom 13. Juli 2023, *Xella Magyarországi Építőanyagipari Kft. gegen Innovációs és Technológiai Miniszter*, C-106/22, [ECLI:EU:C:2023:568](#).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ([ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1](#)).

<sup>7</sup> Urteil vom 12. Januar 2023, *RW gegen Österreichische Post AG*, C-154/21, [ECLI:EU:C:2023:3](#).

<sup>8</sup> Urteil vom 4. Mai 2023, *UI gegen Österreichische Post AG*, C-300/21, [ECLI:EU:C:2023:370](#).

<sup>9</sup> Urteil vom 26. Oktober 2023, *FT gegen DW*, C-307/22, [ECLI:EU:C:2023:811](#).

<sup>10</sup> Urteil vom 2. März 2023, *ICH gegen MÁV-START Vasúti Személyszállító Zrt.*, C-477/21, [ECLI:EU:C:2023:140](#).

<sup>11</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ([ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9](#)).

Das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-660/20 (MK gegen Lufthansa CityLine GmbH)<sup>12</sup> betrifft die Auslegung Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit. Der EuGH hält in diesem Urteil fest, dass Teilzeitbeschäftigte nicht schlechter behandelt werden dürfen, wenn es darum geht, eine erhöhte Vergütung wegen Überschreitung einer bestimmten Zahl an Arbeitsstunden zu erhalten.

### Dienstleistungsfreiheit

In seinem Urteil in der Rechtssache C-83/21 (*Airbnb Ireland*)<sup>13</sup> stellte der EuGH fest, dass das Unionsrecht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach denen die Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung verpflichtet sind, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung bei Vermietungen von im Gebiet eines Mitgliedstaats belegenen Immobilien für eine Dauer von höchstens 30 Tagen Daten über die infolge ihrer Vermittlung geschlossenen Mietverträge zu erheben und diese Daten anschliessend an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Zudem ist es nach der Auffassung des EuGH zulässig, dass die auf die Mieten oder Entgelte anfallende Steuer an der Quelle einbehalten und an die Staatskasse des betreffenden Mitgliedstaats abgeführt wird.

Jedoch stehe das Unionsrecht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, nach denen die Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung bei Vermietungen von im Gebiet eines Mitgliedstaats belegenen Immobilien für eine Dauer von höchstens 30 Tagen verpflichtet sind, einen im Mitgliedstaat der Besteuerung ansässigen oder niedergelassenen Steuervertreter zu benennen, wenn die Dienstleistungserbringer die entsprechenden Mieten oder Entgelte eingezogen haben oder im Zusammenhang mit ihrer Einziehung tätig geworden sind und in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Besteuerung ansässig oder niedergelassen sind.

Weiters stellte der EuGH fest, dass die Bestimmung und die Formulierung der dem EuGH vorzulegenden Fragen alleinige Sache des einzelstaatlichen Gerichts sind und die Parteien des Ausgangsverfahrens den Inhalt der Fragen nicht vorschreiben oder ändern können.

### **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684  
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 [info.sewr@llv.li](mailto:info.sewr@llv.li)  
F +423 - 236 60 38 [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

---

<sup>12</sup> Urteil vom 19. Oktober 2023, MK gegen Lufthansa CityLine GmbH, C-660/20 [ECLI:EU:C:2023:789](https://eur-lex.europa.eu/eli/ce/2023/789).

<sup>13</sup> Urteil vom 22. Dezember 2022, Airbnb Ireland UC plc, Aribnb Payments UK Ltd gegen Agenzia delle Entrate, C-83/21, [ECLI:EU:C:2022:1018](https://eur-lex.europa.eu/eli/ce/2022/1018).